



„Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel werden dabei monatlich bis zu einem Betrag von 40 Euro bezahlt und sind zuzahlungsfrei.“

Pflegefall

Tipps & Leistungen für Angehörige

Laut aktuellen Zahlen des Statistischen Bundesamts sind in Deutschland rund 3,5 Millionen Menschen pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes. Davon werden mittlerweile etwa 75 Prozent zu Hause gepflegt. Die meisten Pflegebedürftigen benötigen Pflege- und Hilfsmittel zur Erleichterung ihres Alltags. Für jeden Pflegebedürftigen mit einem Pflegegrad, der zu Hause von Angehörigen betreut wird, besteht deshalb ein rechtlicher Anspruch auf „zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“ im Wert von bis zu 40 Euro pro Monat. Rund 1,8 Millionen Pflegebedürftige werden in der Regel allein durch Angehörige gepflegt, weitere 0,8 Millionen zusammen mit oder vollständig durch ambulante Pflegedienste in Privathaushalten versorgt, so die Zahlen des Statistischen Bundesamts. Ergeb-

nisse des Barmer Pflegereports 2018 zeigen, dass die Angehörigenpflege dabei körperlich, psychisch und auch finanziell extrem belastend ist: Fast 40 Prozent der Betroffenen leiden an Schlafmangel, 30 Prozent fühlen sich in ihrer Rolle als Pflegenden gefangen, und jedem Fünften ist die Pflege zu anstrengend.

Hilfsmittel erleichtern die Pflegetätigkeit

Versicherte der gesetzlichen Pflegeversicherung haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die zur Erleichterung der Pflege oder zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen oder ihm eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen. Technische Pflegehilfsmittel wie etwa Pflegebetten und spezielle Waschsysteine werden dabei in der Regel – unter Beachtung einiger

Zuzahlungsregelungen – in voller Höhe erstattet. Darüber hinaus gibt es „zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel“, die für die Angehörigen die Sicherheit gewährleisten und die tägliche Pflegetätigkeit erleichtern sollen. Zu diesen Pflegehilfsmitteln gehören beispielsweise Desinfektionsmittel für Hände und Flächen, Schutzbekleidung, Mundschutz, Einmalhandschuhe, Schutzschürzen, Fingerlinge und Bettschutzeinlagen. Diese Pflegehilfsmittel können in der Apotheke, im Sanitätsgeschäft oder online gekauft werden. Die Kosten übernimmt die Pflegekasse bis zu einem Betrag von 40 Euro monatlich. Hierfür wird kein Rezept benötigt, es genügt ein Antrag bei der Pflegekasse. Einige Hersteller bieten speziell zusammengestellte Pflegehilfsmittelboxen an und übernehmen auch die Beantragung bei der Pflegekasse.

Foto: 123rf/Katarzyna Blasiewicz



Schnelle Hilfe im Pflegefall Ratgeber unterstützt Angehörige Schritt für Schritt

Wird ein Mensch pflegebedürftig, müssen viele wichtige Entscheidungen getroffen werden, für die meist wenig Zeit bleibt. Der Ratgeber der Verbraucherzentrale „Pflegefall – was tun? Schritt für Schritt zur guten Pflege“ unterstützt Betroffene dabei, in dieser Situation das Richtige zu tun und an alles zu denken. Hierin lesen Sie, wie Sie die erste Versorgung sicherstellen können und Leistungen der Pflegeversicherung erhalten. Sie lernen, wer Ihnen bei der Organisation der Pflege helfen kann und was bei der Auswahl eines Pflegedienstes wichtig ist. Das Buch (184 Seiten, 16,90 €, als E-Book 13,99 €) enthält viele rechtliche Informationen mit Beispielen und zahlreiche Checklisten. Erhältlich im Online-Shop unter www.ratgeber-verbraucherzentrale.de oder telefonisch unter 0211/38 09-555. Der Ratgeber ist auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen und im Buchhandel erhältlich.

Lassen Sie uns reden! Über Inkontinenz

In Deutschland sind rund 9 Millionen Menschen von Inkontinenz betroffen. Für jede Form der Inkontinenz gibt es geeignete Therapien, moderne saugende und ableitende Inkontinenz-Produkte, die bequem, unauffällig und sicher in allen Lebenslagen schützen, oder operative Verfahren. Wichtig: Jeder Betroffene sollte wegen einer Diagnose und einer eventuellen Verordnung von Inkontinenzprodukten zum Arzt gehen!

Inkontinenz ist eine anerkannte Krankheit der WHO und fällt damit in die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen. Die Betroffenen haben daher einen Anspruch gegenüber ihrer Krankenkasse auf eine adäquate medizinisch notwendige Versorgung mit Inkontinenzhilfen. Inkontinenz tritt als Folge von verschiedenen Grunderkrankungen auf und fällt daher ebenfalls in die Leistungs-



Fotos: 123rf/dolgachov; 123rf/melpomen

pflicht der gesetzlichen Krankenkassen. Inkontinenz betrifft viele unterschiedliche Menschen, Patientenprofile, Altersgruppen etc. Falls den Betroffenen keine adäquate Versorgung zur Verfügung gestellt wird, fällt die Teilhabe am sozialen Leben schwer bzw. auch die Pflege von inkontinenten Personen ist erschwert. Gute Versorgung erleichtert die notwendige Entlastung von Pflegekräften. (Quelle: BVMed)

Das Sanitätshaus ist Ihr erster Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Inkontinenzversorgung. Erfahrene Sanitätshaus-Fachberaterinnen und -Fachberater verhelfen Ihnen zu Ihrem Wunschprodukt und unterstützen Sie beim Ausfüllen Ihres Rezepts.

Zur Sache:

Dekubitus-Prophylaxe

Welche Hilfsmittel benötigt Ihr Angehöriger zur Dekubitusvorbeugung? Das und mehr lesen Sie hier.



Zur Unterstützung der Dekubitusvorbeugung gibt es eine Vielzahl von sinnvollen Hilfsmitteln. Sie lassen sich einteilen in

- Mobilisationshilfsmittel, wie Gleitmatten, Transferbretter, Patientenlifter, Antirutschmatten,
- Lagerungshilfsmittel, wie Seitenlagerungskissen, Freilagerungskissen, Lagerungsschlangen, Lagerungskeile,
- druckentlastende Hilfsmittel, wie Antidekubitus-Matratzen und Antidekubitus-Sitzkissen.

Beobachten Sie, bewegen Sie Ihren Angehörigen, bewegen Sie aber auch alle an der Pflege Beteiligten, jederzeit das Notwendige für Ihren Angehörigen zu tun!

Welche Hilfsmittel für Ihren Angehörigen tatsächlich geeignet sind, muss wiederum durch eine individuelle Betrachtung der Mobilitätssituation, des Krankheitsbildes, des Dekubitusrisikos und der pflegerischen Umstände festgestellt werden. Grundlage

für die Beantragung von Hilfsmitteln ist zunächst ein Rezept des behandelnden Arztes.

Zusammen mit dem Kostenangebot, das von einem Sanitätshaus oder einem spezialisierten Dienstleistungsunternehmen erstellt wird, kann das Hilfsmittel bei der Krankenkasse beantragt werden. Wurde bei Ihrem Angehörigen ein sehr hohes Dekubitusrisiko oder bereits ein Hautdefekt festgestellt, sind druckentlastende Hilfsmittel, insbesondere eine Antidekubitus-Matratze, sofort einzusetzen. Aufgrund der Dringlichkeit stellen einige Krankenkassen ihren Versicherten schon 24 Stunden nach Kostengenehmigung eine druckreduzierende Matratze zur Verfügung. Sollten Sie nach Ausstellung des Rezeptes mehrere Tage auf eine Antidekubitus-Matratze warten oder eine Ablehnung erhalten, weisen Sie Ihre Krankenkasse eindringlich auf die ärztliche Anordnung und die Pflicht zur Kostenübernahme hin.

Das rät Ihnen der Experte:
Achten Sie auf gute Beratung



Patrick Kolb

Bei der Versorgung Ihres Angehörigen mit Antidekubitus-Hilfsmitteln sollten Sie auf die Qualifikation des Mitarbeiters der Liefer-

firma achten. Nur eine examinierte Pflegefachkraft kann beurteilen, welches Produkt für Ihren Angehörigen am besten geeignet ist. Haben Sie den Eindruck, dass Sie nicht gut beraten werden oder der Mitarbeiter nicht qualifiziert ist, nehmen Sie das Hilfsmittel nur unter Vorbehalt an. Ein für Ihren Angehörigen ungeeignetes Hilfsmittel kann zu Nebenwirkungen und Folgeschäden führen. Seien Sie bei Pauschalaussagen des Lieferanten über die Eignung bestimmter Matratzentypen wie Schaumstoff-Weichlagerungen besonders kritisch. Generell lässt sich sagen, dass hochwertige Schaumstoff-Matratzen zur Dekubitusvorbeugung bei teilmobilen Patienten, die ihre Liegeposition noch verändern können, gut geeignet sind. Immobile Hochrisikopatienten mit schweren Grunderkrankungen oder bereits bestehenden Dekubitalgeschwüren sind hingegen besser mit energietischen, luftgefüllten Matratzensystemen versorgt. Lassen Sie sich vom Lieferanten in jedem Fall einen kostenlosen Austausch des Hilfsmittels bei Unverträglichkeit oder einer Dekubitusentstehung zusichern. Lagerungs- und Mobilisationshilfsmittel sollten Sie in jedem Fall im praktischen Einsatz testen dürfen.

(Quelle: Patrick Kolb, Geschäftsführer Carenetic GmbH, Dienstleistungsunternehmen im Dekubitusmanagement)